

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung | Uhlandstraße 165/166 | 10719 Berlin

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Monica Fuhrmann

Referat Vb7

Vb7@bmas.bund.de

Uhlandstraße 165/166
D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66
Fax: +49(0)30.8891 68 65

info@bundeskoordinierung.de
www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 06.07.2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Verordnung über die von den Traumaambulanzen in der Sozialen Entschädigung zu erfüllenden Qualitätskriterien und wahrzunehmenden Aufgaben (Traumaambulanz-Verordnung – TAV)“ (Stand: 19.05.2022)

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und für die Beteiligung im Vorfeld der Erstellung dieser Verordnung.

Die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) vertritt die politischen und fachlichen Anliegen der Fachberatungsstellen, die spezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten. Diese beraten seit Jahren und Jahrzehnten Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erleben oder erfahren haben sowie Angehörige, Fachkräfte und Institutionen. Das genannte Erfahrungs- und Praxiswissen findet sich in dieser Stellungnahme wieder.

Wir begrüßen die grundsätzliche Ausrichtung der Verordnung außerordentlich und rechnen damit, dass die Umsetzung dieser Verordnung die Situation für Betroffene an vielen Orten erheblich verbessern wird.

Wir nehmen im Einzelnen lediglich zu den Aspekten Stellung, bei denen wir noch eine Änderung anregen möchten:

§ 2 TAV-E

Wir begrüßen, dass ein Antrag nicht bereits in der ersten Sitzung gestellt werden muss. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass gerade bei akut belasteten Menschen die Entscheidung über einen Antrag nach der zweiten Sitzung überfordernd sein kann und jedwede Verschiebung des Antragserfordernisses auf einen späteren Zeitpunkt für die Betroffenen eine erhebliche Erleichterung darstellen kann.

§ 2 Abs. 2 S. 3 TAV-E:

Es ist positiv, dass sowohl Dolmetsch-, Übersetzungs- und Kommunikationshilfeleistungen vorgesehen sind und hierfür eine Verlängerung einer einzelnen Sitzung ermöglicht wird. Wir möchten anregen, die Länge der Sitzungen auch bei Menschen mit Beeinträchtigungen im kognitiven und/oder sprachlichen Bereich zu verlängern und schlagen folgende Formulierung vor:

„Werden erforderliche Dolmetscher- oder Übersetzungsleistungen erbracht **oder Menschen mit kognitiven und/oder sprachlichen Beeinträchtigungen beraten**, beträgt die Dauer der einzelnen Sitzung in der Regel 75 Minuten.“

§ 3 und § 4 TAV-E:

Wir begrüßen, dass Mitarbeiter*innen, die mit kindlichen oder jugendlichen Opfern sexualisierter Gewalt arbeiten, spezifische Kenntnisse über sexualisierte Gewalt vorweisen müssen. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass bei zahlreichen Opfern sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend erst im Erwachsenenalter die erlittene Gewalt „aufbricht“ und dann ein Bedarf an akuter Intervention entsteht. Ebenso finden wir es schwierig, wenn eine z.B. 19-jährige Betroffene nicht den Anspruch hat, von einer im Bereich sexualisierte Gewalt spezialisierten Person beraten zu werden. Wir möchten deshalb anregen, dass § 4 Abs. 3 TAV-E so formuliert wird, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Traumaambulanz, die Opfer sexualisierter Gewalt behandeln, über die in § 4 Abs. 3 TAV-E formulierten Voraussetzungen verfügen müssen.

§ 7 TAV-E aF vom 7.10.2021

In der Fassung der TAV vom 7.10.2021 war die Supervision in § 7 TAV-E aF verankert. Die Praxiserfahrung im Bereich der Beratung von Betroffenen sexualisierter Gewalt legt nahe, dass der regelmäßige, professionelle Austausch sowie die Reflexion eine Notwendigkeit für die Fachkräfte ist und darüber hinaus aber auch ein hohes Niveau der Arbeit gewährleisten. Deshalb möchten wir anregen, den alten § 7 wiederaufzunehmen.

§ 8 TAV-E

Es ist zu begrüßen, dass nunmehr eine zumutbare Fahrzeit von lediglich einer Stunde vorgesehen ist. Hinsichtlich der vorgesehenen Ausnahme möchten wir anregen, statt den Betroffenen eine sehr lange Fahrtzeit zuzumuten, zu prüfen, inwieweit mobile Sitzungen vor Ort eine Option darstellen könnten.

§ 10 Abs. 3 TAV-E:

Wir begrüßen die Möglichkeit sehr, dass minderjährige Leistungsberechtigte die Leistungen einer Traumaambulanz in Anspruch nehmen können, ohne dass die Sorgeberechtigten informiert werden.

Wir möchten aber anregen, auch für die Konstellationen eine Ausnahme von der Information der Sorgeberechtigten vorzusehen, in denen die Information nicht eine Kindeswohlgefährdung mit sich brächte, sondern die Möglichkeit des Abbruchs der Inanspruchnahme der Traumaambulanz. So sind zahlreiche Fälle denkbar, in denen Jugendliche unter keinen Umständen wollen, dass ihre Sorgeberechtigten von der erlittenen Gewalt erfahren, auch wenn durch die Sorgeberechtigten keine Kindeswohlgefährdung droht. Dies sollte Berücksichtigung finden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass in der praktischen Umsetzung nicht „aus Versehen“ eine Abrechnung an die Krankenkasse erfolgen darf, weil hierüber eine Information an die Sorgeberechtigten erfolgen kann. Aus der Beratungspraxis bei der Begleitung von Gewaltbetroffenen, die ihren Aufenthaltsort vor der eigenen Familie verheimlichen müssen, ist bekannt, dass Verwaltungsabläufe bei Krankenkassen zu den häufigsten „Datenlecks“ führen, trotz vorhandener Sperrvermerke. Es muss explizit darauf geachtet werden, dass auch beim Kontakt mit dem Landesversorgungsamt nicht z.B. eine postalische Zustellung an die Adresse der Sorgeberechtigten erfolgt oder Sorgeberechtigte telefonisch Auskünfte bekommen können.

Wir schlagen vor:

„Wenden sich minderjährige Leistungsberechtigte ohne Wissen der Sorgeberechtigten an die Traumaambulanz, sehen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Traumaambulanz von einer Information der Sorgeberechtigten ab, wenn anderenfalls das Kindeswohl gefährdet würde **oder mit dem Abbruch der Inanspruchnahme der Leistungen der Traumaambulanz zu rechnen wäre**. Zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung kann eine erfahrene Fachkraft nach § 8b des Achten Buches Sozialgesetzbuch beigezogen werden.“

§ 12 TAV-E

Es ist positiv hervorzuheben, dass die Notwendigkeit der Vernetzung explizit in der TAV-E vorgesehen ist. Allerdings wissen wir aus der Praxis, dass die Kooperation verschiedener Einrichtungen in der Praxis sehr unterschiedlich aussieht und an manchen Orten kaum bis gar nicht vorhanden ist. Dies stellt ein immenses Problem dar, denn für die Leistungsberechtigten kann es entscheidend sein, dass sie nicht nur in der akuten Not Hilfe erfahren, sondern auch darüber hinaus, so dass akute Notsituationen gar nicht mehr auftreten müssen. Um eine Durchlässigkeit verschiedener Hilfen (Traumaambulanzen, Fachberatungsstellen, Psychotherapeut*innen, Selbsthilfegruppen etc.) zu gewährleisten, halten wir es für zielführend, wenn eine Vernetzung und Kooperation strukturell und verpflichtend vorgeschrieben ist. Hier kämen auch die in § 39 SGB XIV vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen in Betracht, in denen vorgesehen ist, dass Landesversorgungsämter mit z.B. Fachberatungsstellen feste Kooperationen eingehen.